EEB ab 7.11.19

Beglaubigte Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 1 A 1043/17 HAL

Kopie an Mdt.: Stellungn. | WV:
Kopie an Mdt.: Kenntnis. | EINGEGANGEN | Kopie an Mdt.: Rückspr.
07. NOV. 2019
Kopie an Mdt.: Zahlung | Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt | zdA

## IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,
(- 121/18 KU09 -)

Kanonisch
neue Kopie
fertigen
um einsammen

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland,** vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
(- [redacted]-423 -)

**Beklagte,**

w e g e n

Asylrechts (Afghanistan)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mengershausen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Der Bescheid

des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02. Februar 2017 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollsteckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt das Wiederaufgreifen seines Asylverfahrens, hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AsylG.

Der am [redacted] 2000 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten afghanischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Volksgruppe der Tadschicken. Er reiste im April 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Beschluss des Amtsgerichts [redacted] wurde das Jugendamt des Landkreises [redacted] zum Vormund des Klägers bestellt. Am 13. September 2016 stellte der Vormund für den Kläger einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 16. Januar 2017 gab der Kläger im Wesentlichen an, er stamme aus dem Dorf [redacted] in der Provinz Logar. Seine Eltern seien bereits verstorben. Er habe bei seinem Onkel mütterlicherseits und den vier Kindern seines Onkels gelebt. Zu seinem Onkel habe er einmal im Monat Kontakt. Andere Verwandte in Afghanistan habe er nicht. Sein Onkel sei Geschäftsmann und habe mit Grundstücken und Autos gehandelt. Er selbst habe die Schule bis zur neunten Klasse besucht. Zu seinen Fluchtgründen befragt, erklärte der Kläger, die Lage in Logar sei sehr unruhig. Als er zur Schule gegangen sei, sei einmal in der Woche morgens die Taliban in der Schule erschienen. Sie hätten gepredigt, dass die Schüler den falschen Weg gehen würden und lieber in die Koranschule gehen sollten. Die Taliban hätten gefragt, warum sie Englisch lernen würden, dies sei die Sprache Gottloser und sie sollten sich ihnen anschließen. Die Taliban hätten ein paar Jungen zwangsweise mitgenommen. Auch auf dem Schulweg sei er des Öfteren Taliban begegnet. Kurz vor seiner Ausreise sei er in der Schule zweimal direkt angesprochen worden. Sie hätten gefragt, wer seine Eltern seien und hätten gefragt, warum er sich ihnen nicht anschließen würde. Er habe den Taliban gesagt, dass ihm sein Onkel das nicht erlauben würde. Dann habe er eine Ohrfeige bekommen. Sie hätten dann

ältere Jungens seiner Schule zwangsweise mitgenommen. Die Kinder seines Onkels seien von den Taliban nicht bedrängt worden, weil sie Mädchen gewesen seien und nur bis zur dritten Klasse die Schule besucht hätten. Die Probleme mit den Taliban in der Schule hätten vor etwa fünf Jahren begonnen, im Jahr 2016 habe sich die Lage verschlimmert. Sein Onkel habe dann entschieden, dass er ins Ausland gehen solle. Er sei eigentlich dagegen gewesen, sei dann aber zusammen mit seinem Cousin ausgereist.

Mit Bescheid vom 19. Mai 2017, dem Vormund des Klägers mit Postzustellungsurkunde am 23. Mai 2017 zugestellt, lehnte das Bundesamt sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als auch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und befristete das gesetzliche Einreise und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes lägen nicht vor. Der Kläger habe diese nicht glaubhaft machen können. Die geschilderten Ereignisse würden keineswegs den Anforderungen einer wahrhaften Erlebnisschilderung gerecht werden. Soweit der Kläger vortrage, die Taliban seien wöchentlich in die Schule gekommen und hätten die Schüler aufgefordert, sich ihnen anzuschließen und er sei zweimal direkt von ihnen angesprochen worden, enthalte dieser Bericht keine gehaltvollen, ungewöhnlichen, originellen oder nebensächliche Aspekte und betreffenden Details. Dies sei jedoch bei einer Darstellung mit echtem Erlebnishintergrund zu erwarten gewesen. Die behauptete Vorverfolgung sei mehr als zweifelhaft und unterscheidet sich damit in keinster Weise von einer Vielzahl vergleichbarer Vorträge afghanischer Antragsteller. Zudem sei es unglaubhaft, dass die Probleme mit der Taliban bereits vor fünf Jahren angefangen haben sollen, ohne dass es in diesem Zeitraum zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Klägers seitens der vermeintlichen Verfolger gekommen sei. Die Voraussetzungen für die zu Erkennung des subsidiären Schutzstatus lägen ebenfalls nicht vor. Auch unter Zugrundelegung des Bestehens eines innerstaatlichen Konfliktes müsse der Kläger keine ernsthaft individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit befürchten, da das Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt liege. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Auch unter der Berücksichtigung der derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger nach seiner Rückkehr mittellos und völlig auf sich gestellt sei. Auch sei grundsätzlich nicht anzunehmen, dass die Familienbande zwischenzeitlich zerrissen seien. Es könne davon ausgegangen werden, dass sein Onkel, wie vor der Ausreise des Klägers, die Existenz des Klägers sichern würde. Dem Kläger drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib und Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden.

Am 1. September 2017 stellte der Vormund des Klägers einen erneuten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Asylfolgeantrag). Schriftlich führte der Kläger aus, dass die Taliban ihn angesprochen habe, um ihn anzuwerben. Freunde seien zwangsweise mitgenommen worden. Er sei dann zusammen mit seinem gleichaltrigen Cousin geflohen. Sein Cousin habe die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen. In seinem Bescheid nehme die Beklagte keinerlei Bezug auf seine kinderspezifischen Fluchtgründe der Zwangsrekrutierung. Im ACCORD-Bericht zur Sicherheitslage und Aktivitäten der Taliban im Bundesstart Logar vom 16. Februar 2016 stehe unter anderem, dass [redacted], welches nur [redacted] km von der Stadtgrenze Kabuls entfernt liege, ein strategisches Gebiet für die Taliban sei. Weiter würde es dort heißen, dass die Zahl der gewalttätigen Vorfälle und Attentate auf die Bewohner durch die Taliban stark gestiegen sei. Die Taliban würden die Menschen aus dieser Provinz einschüchtern und ausbeuten und die lokalen Sicherheitskräfte, vor allem die afghanische Lokalpolizei, herausfordern. Die Unterstellung seiner Unglaubwürdigkeit träfe nicht im Geringsten zu. Die Bedrohung und Belästigung durch die Taliban, die Erlebnisse über die Misshandlung und Zwangsmitnahme seiner Freunde sei durch die Misshandlung und Folter seines Cousins belegt. Er habe deshalb Angst um die eigene Sicherheit gehabt.

Mit Bescheid vom 7. September 2017, dem Vormund des Klägers mit Postzustellungsurkunde am 12. September 2017 zugestellt, lehnte das Bundesamt diesen Antrag als unzulässig ab. Weiter lehnte es den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 19. Mai 2017 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen des §§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt seien. Eine Sachlagenänderung sei in Bezug auf das Erstverfahren nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben. Auch Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des §§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu den genannten Normen gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen nicht vor. So ließen die Ausführung der gesetzlichen Vertreterin nicht erkennen, dass der Kläger in seinem Heimatland in eine ausweglose Lage geraten würde, der nunmehr durch eine Schutzgewährung begegnet werden müsse. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde auf die Ausführungen, die bereits im Bescheid des Bundesamtes vom 19. Mai 2017 getätigt worden seien, verwiesen.

Ausweislich der Rechtsmittelbelehrung kann Klage gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung erhoben werden.

Der Kläger hat am 25. September 2017 Klage vor dem erkennenden Gericht erhoben. Zur Begründung seiner Klage verweist er auf seine Ausführungen im Rahmen der Anhörung. Ergänzend trägt er vor, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mache sich unglaubwürdig, soweit es ihm Unglaubwürdigkeit unterstellte und dem Cousin je-

doch die Flüchtlingseigenschaft zuerkenne. Er könne auch nicht zu seiner Familie zurück, da in diesem Gebiet die Taliban von seinem Verschwinden Kenntnis erlangt habe und er bei einer Rückkehr für sein Leben bei den "Ungläubigen" bestraft werden würde. Sein familiärer Rückhalt in Afghanistan habe sich deutlich verringert. Sein [redacted] sei [redacted] verstorben. Zudem sei der Kontakt zu seinem Onkel, bei dem er zuletzt in Afghanistan gelebt habe, abgerissen. Auch gehe er davon aus, dass sein Onkel nicht mehr bereit sei, ihn zu unterstützen, da dem Onkel nunmehr nach vier Mädchen ein Sohn geboren sei. Alleine könne er für seinen Lebensunterhalt in Kabul oder Herat nicht aufkommen. Zudem wiesen die Provinzen sogar eine der höchsten Gefährdungslagen für Zivilisten auf. Die Gefährdungslage in großen Teilen Afghanistan sei insgesamt deutlich angestiegen. Das Bundesamt habe sich im streitgegenständlichen Bescheid auch nicht ausreichend damit befasst, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorlägen. Hierzu sei es aber gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 AsylG verpflichtet gewesen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

> die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes vom 7. September 2019 insoweit aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

> die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge zum Verfahren [redacted]-423 sowie zum Verfahren [redacted]-423 verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

**Entscheidungsgründe:**

Die Kammer kann durch die Einzelrichterin entscheiden, weil der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss der Kammer vom 14. März 2019 auf die bestellte Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen wurde.

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Das Verfahren wird gemäß § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, indem er in der mündlichen Verhandlung seinen Klageantrag auf die Zuerkennung von Abschiebungsverboten beschränkt und den mit Schriftsatz vom 09. November 2018 ursprünglich verfolgten Aufhebungsantrag zurück genommen hat.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist sie fristgerecht erhoben worden. Zwar ist die Klage gemäß § 71a Abs. 4 i.V.m § 74 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Denn nach Auffassung des Gerichts ist gemäß § 71 Abs. 4 Hs. 1 AsylG die Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG auch in den Fällen entsprechend anzuwenden, in denen das Bundesamt – wie hier – gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen hat (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 19. März 2019 – 5 A 15/18 -, m.w.N.).

Allerdings führt die dem streitgegenständlichen Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung aus, dass innerhalb von z w e i Wochen Klage erhoben werden kann. Damit wurde die Rechtsbehelfsbelehnung unrichtig erteilt, so dass gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 AsylG i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO die Jahresfrist zur Erhebung der Klage gilt. Diese hat der Kläger unstreitig eingehalten.

Die Klage ist begründet.

Die Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. September 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Denn nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist bei der Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 – juris Rn. 20).

Dieser Anspruch ist im Wege der Verpflichtungsklage geltend zu machen. Seit dem Inkrafttreten von Art. 6 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) am 6. August 2016 sind nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG auch unzulässige Asylanträge - also auch Folgeanträge (siehe § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) - erfasst. Nach dieser Vorschrift ist u.a. in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies bedeutet, dass in Verfahren, die einen Asylfolgeantrag zum Gegenstand haben, jedenfalls nach dem eindeutigen Wortlaut der genannten Regelung die Feststellung, ob die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots vorliegen, entgegen der bis zum 5. August 2016 geltenden Rechtslage unabhängig davon zu treffen ist, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen oder das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zurückgenommen oder widerrufen wird. Das Gericht ist ggf. verpflichtet, die Sa-

che spruchreif zu machen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. April 2017 - 1 C 9.16 -, juris Rn. 10, Beschluss vom 27. April 2017 - 1 B 6.17 -, juris Rn. 6; BVerwG Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 20 a. E.; Sächs.OVG, Urteil vom 21. Juni 2017 – 5 A 109/15.A, juris Rn. 26).

Der Kläger hat vorliegend einen Anspruch auf Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK aufgrund der in Afghanistan herrschenden schlechten humanitären Verhältnisse. Dabei genügt es, wenn die Umstände, d. h. auch die allgemeinen Verhältnisse im Zielstaat so beschaffen sind, dass die Rückführung eine unangemessene oder unmenschliche Behandlung nach sich zieht. Der einzelne Unterzeichnerstaat der Europäischen Menschenrechtskonventionen – EMRK – ist zwar nicht gehalten, den Aufenthalt eines Ausländers im eigenen Hoheitsgebiet zu ermöglichen, wenn der Staat der Staatsangehörigkeit nicht die Gewährleistung der in der EMRK aufgezählten Menschenrechte bietet. Insoweit ist kein Staat für die staatlichen Handlungen, aber auch nicht für die Zustände in einem anderen Staat verantwortlich oder mitverantwortlich. Das ist aber anders, wenn – wie hier – die Abschiebung in den Staat der Staatsangehörigkeit zwangsläufig zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen müsste. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der auch den überstellenden Staat sogar im Bereich der Unterzeichnerstaaten der EMRK dafür verantwortlich macht, wenn er in Kenntnis einer gleichsam unvermeidbaren unmenschlichen Behandlung im Zielstaat eine Überstellung dahin vornimmt (vgl. z. B. EGMR (Große Kammer), Entscheidung vom 21. Januar 2011 – Nr. 30696/09 – M.S.S. v. Belgium and Greece; EGMR (Große Kammer), Entscheidung vom 4. November 2014 - Nr. 29217/12 – Tarakhel v. Switzerland; VG Halle, Urteil vom 10. Januar 2018, a.a.O.; VG Halle, Urteil vom 11. Januar 2018 – 1 A 347/16 HAL -).

Schlechte humanitäre Verhältnisse als solche können nach der Rechtsprechung des EGMR zwar nur unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein. Ist eine humanitäre Krise im Zielstaat jedoch überwiegend auf direkte und indirekte Aktionen dortiger Konfliktparteien zurückzuführen, kann eine Verletzung von Art. 3 EMRK anzunehmen sein, wenn der Betroffene sich in so extremer Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Dabei ist die Fähigkeit des Betroffenen zu berücksichtigen, seine elementaren Bedürfnisse zu befriedigen, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, weiter seine Verletzbarkeit für Misshandlungen und seine Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage in angemessener Zeit (vgl. EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 -, Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich -, juris).

Nach diesen Grundsätzen droht dem Kläger in Afghanistan, auch in den Großstädten, eine unangemessene und unmenschliche Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK. Er wäre dort nicht in der Lage, sein Existenzminimum zu erwirtschaften. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lange in der Islamischen Republik Afghanistan, 31. Mai 2018, S. 20;

UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 119 ff.; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 95 ff.) muss der Schutzbedarf in jeden Einzelfall stets aufgrund aller zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren aktuellen Erkenntnisse bewertet werden. Der Grundsatz, dass junge, gesunde Männer – ohne die Unterstützung ihrer Familie – selbst eine Existenzmöglichkeit begründen können, kann nicht mehr als allgemeingültiger Grundsatz aufrechterhalten werden. Nach dem Auswärtigen Amt (a.a.O. S. 20) spielen das Bestehen sozialer und familiärer Netzwerke am Ankunftsort sowie deren "Auffangmöglichkeiten" eine zentrale Rolle für den Aufbau einer Existenz und die Sicherheit am neuen Aufenthaltsort.

Der UNHCR kommt zu dem Ergebnis, dass in Kabul im Allgemeinen keine Flucht- oder Neuansiedlungsalternative mehr zur Verfügung steht (z.B. UNHC-Richtlinien vom 30 August 2018, S. 129).

Vorliegend ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bei dem Kläger nicht davon auszugehen, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan selbst ohne Vermögen und ohne familiären Rückhalt vor Ort in der Lage wäre, in seiner Heimatregion oder in einer unter Regierungskontrolle stehenden Großstadt durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Arbeitseinkommen zu erzielen und sich damit ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass dem Kläger ein stabiler und aufnahmefähiger Familienverband mit einen Patronage-Netzwerk und Zugang zu Ressourcen in Afghanistan zur Verfügung steht. Denn der Verweis auf familiäre Unterstützung ist nach den Erkenntnismitteln nur möglich, wenn die Prüfung ergibt, dass eine solche Unterstützung voraussichtlich gewährt werden wird und die Familienangehörigen zur Unterstützung auch in der Lage sind. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung insoweit glaubhaft vorgetragen, dass seine Eltern schon lange verstorben seien und der Kontakt zum Onkel abgebrochen sei. Zudem gehe er davon aus, dass sein Onkel nicht mehr bereit sei, ihn zu unterstützen, da ihm nunmehr nach vier Mädchen ein Sohn geboren sei. Damit erscheint eine familiäre Unterstützung des Klägers mehr als fraglich.

Die Sicherung seines Existenzminimums wird deshalb voraussichtlich in besonderem Maße von seiner Eigeninitiative, Durchsetzungsfähigkeit und der Fähigkeit, in kleinem Kreise ein soziales Netzwerk zu knüpfen, abhängen. Der Kläger hat zwar den überwiegenden Teil seines Lebens in Afghanistan verbracht, er hat dort auch eine Schule besucht, aber noch keinen Beruf erlernt. Erschwerend ist für den Kläger zu berücksichtigen, dass er in Afghanistan nie außerhalb seines Familienverbundes gelebt hat. Er musste in Afghanistan noch keine Strategien für ein wirtschaftliches Überleben entwickeln und erfolgreich umsetzen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es dem noch sehr jungen Kläger mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur erheblich erschwert gelingen wird, auf dem hart umkämpften Arbeits- und Wohnungsmarkt er-

folgreich in Konkurrenz zu anderen Bewerbern zu treten und sich somit sein Auskommen zu sichern.

Hinzu kommt, dass der Kläger nach einem fast vierjährigen Aufenthalt in Europa noch schwieriger eine Gelegenheitstätigkeit finden dürfte, als einheimische Einwohner. Rückkehrer sehen sich dem generellen Verdacht gegenüber ausgesetzt, ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten zu haben. Vielfach wird ihnen Kollaboration mit dem westlichen Ausland vorgeworfen. Auch jemanden eine Wohnung oder Arbeit zu geben, dem Verrat seines Landes, seiner Religion oder Kollaboration mit dem Feind vorgeworfen wird, kann Gefahren für die potenziellen Wohnungs- oder Arbeits-geber nach sich ziehen. Aufgrund der vielen Arbeits- und Wohnungsuchenden dürfte hiervon dann Abstand genommen werden (vgl. Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltags Afghanistan, Asylmagazin 3/2017, S. 82, 89). Der Kläger könnte auch nicht verheimlichen, dass er aus der Bundesrepublik Deutschland in sein Heimatland zurückgekehrt ist. Grund dafür ist, dass sich Fremde nach der afghanischen Lebenswirklichkeit in ihrem neuen sozialen Umfeld glaubwürdig identifizieren müssen. Diese Überprüfungen haben im Zuge des Bürgerkriegs und aufbauend auf der Erfahrung, dass jede vertraute Person zum Feind werden kann, in den letzten Jahren neue Dimensionen erlangt. Es werden von der neuen Umgebung zu deren eigenem Schutz nun auch die Biografien der einzelnen Personen, ihre Beziehungen und Kontakte sowie Abhängigkeiten und Feindschaften überprüft, um einschätzen zu können, ob der neue Nachbar Beziehungen zu kriminellen Banden hat oder ob er für oder gegen die Taliban arbeitet (vgl. Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltags Afghanistan, Asylmagazin 3/2017, S. 82, 88 f.; Asylos - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised" returnees to Kabul, August 2017, S. 40 und 43 m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 05. Dezember 2017 - A 11 S 1144/17 -, juris Rn. 426).

Allein die Schulausbildung und seine Eigenschaft als arbeitsfähiger Mann sind daher aufgrund der Vielzahl an vorgenannten Hindernissen für dessen Eingliederung in die afghanische Gesellschaft und für ein ausreichendes Erwerbseinkommen in Afghanistan nicht ausreichend, um von einem Zugang zu den für ein Existenzminimum erforderlichen elementaren Bedürfnissen bei erstmaliger Einreise nach Afghanistan auszugehen.

Weiter droht dem Kläger bei einer Rückführung nach Afghanistan auch durch die Taliban eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK.

Denn unter Berücksichtigung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen besteht zurzeit in Afghanistan für junge Männer, die sich einer Zusammenarbeit mit den Taliban oder einer Zwangsrekrutierung durch diese entzogen haben oder nur mit "Ungläubigen" zusammenarbeiten, indem sie deren Schule besuchen, die konkrete Gefahr, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden. Der Begriff der tatsächlichen Gefahr bzw. eines ernsthaften Risikos in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist mit der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ver-

gleichbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 – juris). Erniedrigende oder unmenschliche Maßnahmen seitens der Taliban sind aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernsthaft zu befürchten; an der Feststellung der drohenden Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen.

Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, besteht nach Überzeugung des Gerichts für den Kläger in seiner Heimatregion eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit durch die Taliban bei einer Rückkehr nach Afghanistan.

Im Gegensatz zu der Beklagten hat das Gericht zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, der Kläger versuche eine Geschichte zu erzählen, die er so nicht selbst erlebt hat. Er hat vor dem Bundesamt ausführlich und widerspruchsfrei geschildert und dieses Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ergänzt. Die Schilderungen enthalten auch ausreichende Details, um das Erlebte plastisch werden zu lassen. Auf Nachfragen des Gerichts konnte der Kläger seine Schilderungen präzisieren. Auch die Art und Weise, wie er seine Erlebnisse geschildert hat, belegt, dass es sich nicht um eine erfundene Situation gehandelt hat. So kommt das Gericht auch insbesondere aufgrund des persönlichen Eindrucks, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, zu der Überzeugung, dass das von ihm geschilderte Verfolgungsschicksal der Wahrheit entspricht.

Die vom Bundesamt geäußerten Zweifel vermögen den authentischen Vortrag des Klägers nicht zu erschüttern. Soweit der Entscheider ungewöhnliche, originelle oder nebensächliche Details in der Schilderung des Klägers zum Verfolgungsschicksal vermisst, hätte er den damals noch minderjährigen Kläger durch konkrete Nachfragen zu einem solchen Vortrag anregen können. Denn trotz der gesteigerten Mitwirkungspflicht des Asylbewerbers ist die Beklagte verpflichtet, bei – ihrer Meinung nach – Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit der Schilderungen des Klägers diese durch Nachfragen zu beseitigen. Daher muss sich aus dem Protokoll auch ergeben, ob und in welcher Weise sie auf die dem Kläger vorgeworfene oberflächliche Darstellung eingegangen worden ist, ob z.B. Nachfragen gestellt worden sind oder ob sie zu erkennen gegeben hat, dass sie weitere Ausführungen nicht für erforderlich hielt. Dazu enthält das Protokoll aber keine Angaben. Unabhängig davon teilt die Kammer die Zweifel des Bundesamtes an der Glaubhaftigkeit der klägerischen Angaben auch in der Sache nicht. Warum es unglaubhaft sein soll, dass die Taliban den Kläger fünf Jahre in der Schule unbehelligt gelassen hat, erschließt sich dem Gericht nicht. Zu Beginn der wöchentlichen Besuche der Taliban in der Schule war der Kläger erst elf Jahre alt und war vielleicht aufgrund dieses Alters für die Taliban uninteressant. Ältere Schüler haben wohl zu dieser Zeit eher das Interesse der Taliban geweckt. Jedenfalls gibt es hierfür vielfältige Gründe, warum der Kläger erst im Alter von 15/16 Jahren in dem Blick der Taliban geraten ist. Es wäre auch müßig zu hinterfragen, warum eine militante islamistische Miliz so

und nicht anders agiert. Ihre Handlungen sind jedenfalls von Gewalt, Terror und Willkür geprägt.

Aufgrund der aktuellen Lage, welche sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, besteht für junge Männer, die sich einer Kooperation mit den Taliban oder einer Zwangsrekrutierung einzogen haben, eine beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen.

Das Auswärtige Amt berichtet, dass in Afghanistan Zwangsrekrutierungen durch Milizen, Warlords oder kriminelle Banden nicht auszuschließen seien; konkrete Fälle kämen jedoch aus Furcht vor Konsequenzen für die Rekrutierten oder ihre Familien kaum an die Öffentlichkeit (Lagebericht vom 19. Oktober 2016, S. 12). In der Dokumentation des Expertengesprächs mit Thomas Ruttig und Michael Daxner vom 4. Mai 2016 heißt es, dass die Taliban bei größeren Operationen, etwa dem Angriff eines befestigten Stützpunkts bzw. bei Talibanoffensiven, Kämpfer aus mehreren Fronten zusammen gezogen hat. Kommen dabei nicht genug Kämpfer zusammen, dann geht die Taliban in die angrenzenden Dörfer und rekrutiert zwangsweise. Im EASO Informationsbericht über das Herkunftsland Afghanistan – Recruiment by armed groups (Stand: September 2016, S. 22) werden unterschiedliche Quellen zitiert, wonach Zwangsrekrutierungen durch die Taliban zwar selten vorkämen. Gleichzeitig weist EASO auf aktuelle Berichte (2014 bis 2016) über Rekrutierungen von Seiten der Taliban durch Zwang oder Nötigung in den Provinzen Kunduz, Kunar, Helmand und Nangarhar hin. Am 30. September 2015 meldete Al Jazeera, die Taliban gingen im Kunduz von Tür zu Tür und verlangten von Familien, ihnen kleine Jungen als Rekruten zu überlassen (EASO: Informationsbericht über das Herkunftsland Afghanistan - Recruiment by armed groups -, a.a.O. S. 23.). Darüber hinaus setzen die Taliban das Mittel der Zwangsrekrutierung gezielt als Mittel ein, um durch Indoktrination in von ihnen noch nicht kontrollierten Bereichen an Einfluss zu gewinnen und sich die Unterstützung der dortigen Stämme zu sichern (vgl. EASO: Informationsbericht über das Herkunftsland Afghanistan - Recruiment by armed groups -, a.a.O., S. 24, 39). Nach dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR -) werden Fälle von Zwangsrekrutierung Minderjähriger zu einem großen Teil unzureichend erfasst. Jedoch geht aus Berichten hervor, dass die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern durch alle Konfliktparteien für Unterstützungs- und Kampfhandlungen im ganzen Land beachtet werden. Personen, die sich der Rekrutierung widersetzen, sind Berichten zufolge ebenso wie ihre Familienmitglieder gefährdet, getötet oder bestraft zu werden (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender, 19. April 2016, S. 51 f.). Männer im wehrfähigen Alter werden im Kontext von Zwangsrekrutierungen als potenzielle Risikogruppe bezeichnet (UNHCR-Richtlinien, a.a.O., S. 51, Fn. 278). Auch das Auswärtige Amt (Lagebeurteilung vom 28. Juli 2017, Rn. 41) berichtet, dass immer wieder, so auch im Jahr 2016, Fälle dokumentiert würden, in denen nichtstaatliche Gruppen, darunter auch die Taliban, eigenmächtig Todesurteile oder körperliche Strafen verhängt und

vollzogen hätten; es sei von einer nicht bekannten Dunkelziffer derartiger traditioneller außergerichtlicher Verfahren auszugehen.

Zudem ergibt sich aus Presseberichten, dass im Jahr 2017/2018 wegen Bedrohungen der radikal-islamischen Taliban die Behörden in der ostafghanischen Provinz Logar mehr als 100 Schulen geschlossen haben. In etwa 40 weiteren Schulen im von der Taliban kontrollierten Bezirk Mohamad Agha fiel wegen der Bedrohungslage der Unterricht aus (vgl. welt.de, Über 100 Schulen schließen nach Taliban-Drohung, https://www.welt.de/politik/ausland/article179329938/Afghanistan-Ueber-100-Schulen-schliessen-nach-Taliban-drohung.html). Regierungsfeindliche Kräfte führen Berichten zufolge außerdem weiterhin gezielte Angriffe auf Schulen, Lehrer und Schüler aus. Die Taliban werden im Bericht des UN-Generalsekretärs zum Thema "Kinder und bewaffneter Konflikt" für 2015 als einer der Konfliktparteien angeführt, die für besonders gravierende Gewalt gegen Kinder verantwortlich gemacht werden, dazu gehören Rekrutierung und Einsatz von Kindern und Jugendlichen, Tötung und Verstümmelung von Kindern sowie Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018 S. 96 Rn. 535 m. w. N.).

Das geschilderte Vorgehen der Taliban ist typisch. Die Taliban verfolgen die Strategie, ihren Herrschaftsanspruch durch landesweite Überwachung der Bevölkerung und gezielte Verfolgung ihrer Gegner zu sichern. Die dadurch erzeugte Angst und Abschreckung in der Bevölkerung, mit "Ungläubigen" zusammenzuarbeiten oder deren Schulen zu besuchen, stellt ein nicht zu unterschätzender Machtfaktor der Taliban dar. Die Verfolgung ihrer Gegner dient aber auch als Druck zur Kooperation, um so einerseits ihre Macht zu stärken und andererseits die "Ungläubigen" zu bekämpfen. Die Taliban haben ein großes Interesse daran, dass ihre Autorität nicht in Frage gestellt wird. Sie lassen den Einschüchterungen gegenüber Personen, die in ihr Visier geraten sind, daher immer gezielte Gewalttaten, u.a. auch Entführungen und Tötungen, folgen. So wurden landesweit extralegale Hinrichtungen, Folter und Misshandlungen von Zivilisten durch sog. regierungsfeindliche Kräfte festgestellt; ein Großteil der regierungsfeindlichen Kräfte sind den Taliban zuzuordnen (vgl. UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018, S. 30). Im UNAMA Jahresreport 2015 wurden ebenfalls 76 Opfer infolge von Todestrafen und Auspeitschungen durch regierungsfeindliche Kräfte dokumentiert.

Die Taliban betrachten es aufgrund der religiösen Legitimierung ihres Herrschaftsanspruchs als einen Abfall vom Islam und somit als besonders schweres, todeswürdiges und nicht verjährendes Verbrechen, wenn jemand anstatt mit ihnen mit Ungläubigen zusammenarbeitet, in dem er z.B. deren Schule besucht oder sich einer Zusammenarbeit entzieht. Ein Rückkehrer muss daher auch nach jahrelanger Abwesenheit damit rechnen, deswegen zur Verantwortung gezogen und wahrscheinlich getötet oder jedenfalls schwerwiegenden Körperstrafen wie etwa dem Brechen von Beinen und Händen und der Verätzung von Augen und Gesichtshaut mit Säure unterzogen zu werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Juli 2014 – 9 LB 2/13 – juris Rn. 17 m.w.N.).

Der afghanische Staat kann den Kläger auch nicht vor einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch die Taliban schützen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19. Oktober 2016, S. 4, 17; Lagebeurteilung vom 28. Juli 2017, Rn. 40). Das fehlende Vermögen des afghanischen Staates, einzelfallbezogenen Schutz einer gefährdeten Person vor regierungsfeindlichen Organisationen zu gewährleisten, entspricht der aktuellen Erkenntnismittellage. Das Justizsystem funktioniert in Afghanistan nur sehr eingeschränkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 5). Es herrscht ein Klima der Straflosigkeit (vgl. UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018, S. 34 ff.; UNHCR-Richtlinien vom 19. April 2016, S. 28; SFH, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 30. September 2016, S. 15). Gerade in ländlichen Regionen ist die Regierung nicht mehr in der Lage, ausreichend Sicherheit zu bieten, was zu einem Erstarken der Taliban in diesen Gebieten geführt hat (vgl. UNHCR-Richtlinien, 30. August 2018, S. 34; SFH, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 14. September 2017, S. 4 f.). Der Islamvorbehalt in der Verfassung, tradierte Moralvorstellungen, sowie Zahlungen von Bestechungsgeldern verhindern Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen des Justizsystems (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 12). Auch innerhalb der Polizei sind Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch (vgl. UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018, S. 35; UNHCR-Richtlinien vom 19. April 2016, S. 29). Gleichermaßen ist das Militär nicht frei von Bestechung. Daher sind die Sicherheitsbehörden vielerorts nicht in der Lage, eine hinreichende Strafverfolgung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund, ist das Gericht davon überzeugt, dass der afghanische Staat dem Kläger keinen ausreichenden Schutz bieten kann.

Dem Kläger kann auch nicht entgegengehalten werden, dass er in einem anderen Teil seines Herkunftsstaates keine begründete Furcht vor einer unmenschlichen Behandlung bzw. ernsthaften Schaden oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaften Schaden hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Denn wie bereits oben näher dargelegt, droht dem Kläger in diesen Landesteilen eine existenzielle Gefährdung, seine Existenzgrundlage ist dort nicht gesichert, so dass von ihm nicht erwartet werden kann, dass sich dort niederlässt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Für die Verteilung der Kosten geht die Kammer davon aus, dass die Zuerkennung von Asyl und Flüchtlingsschutz gleichwertig ist, der subsidiäre Schutz mit 50 % und Abschiebungshindernisse mit 30 % anzusetzen sind. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nach § 83 b AsylG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen,

deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

*(Mengershausen)* *(Einzelrichterin)*

**Beglaubigt;**
Halle, den 07.11.19

(elektronisch signiert)
(Fricke), Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle